



Polizeireglement; 1. Nachtrag

1. Ausgangslage

Der übermässige Alkoholkonsum von Jugendlichen ist in der ganzen Schweiz wie auch in Gossau ein aktuelles Thema. Diesem kann mit verschiedenen Massnahmen entgegen gewirkt werden, z.B. mit Informationen, Prävention, nachhaltiger Bewilligungspraxis von Veranstaltungen und mit Kontrollen.

Mit dem Projekt „weniger isch cool“ will der Stadtrat seit 2009 genau diese Möglichkeiten umzusetzen. Insbesondere will der Stadtrat die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen konsequent durchsetzen. Mit dieser Zielsetzung wurde das Projekt „weniger isch cool“ gegründet. Veranstalter, Festwirte und Personal sollen mit Schulung und Beratung befähigt werden, die Jugendschutzbestimmungen korrekt anzuwenden.

Dazu soll auch die Kautionsbeiträge beitragen, welche bei Anlässen mit Alkoholpatent erhoben werden. Diese Kautionsbeiträge sind bei Ausstellung des Festwirtschaftspatentes zu bezahlen. Die Höhe der Kautionsbeiträge richtet sich nach der erwarteten Besucherzahl. Nach der Veranstaltung wertet das Jugendsekretariat zusammen mit dem Veranstalter aus, wie die Jugendschutzbestimmungen eingehalten wurden. Je besser dies der Fall war umso höher fällt die Rückerstattung der Kautionsbeiträge aus.

2. Rechtliche Grundlage

Der Stadtrat hat die 2-jährige Projekterfahrung „weniger isch cool“ ausgewertet. Im Projekt dominiert der Gedanke der Prävention und der Sensibilisierung. Befähigung steht im Vordergrund, nicht Bestrafung. Die Erfahrungen aus dem Projekt beurteilt der Stadtrat positiv. Das Projekt als solches kann abgeschlossen werden, die Massnahmen sollen in den regulären Betrieb überführt werden. Dafür ist die rechtliche Grundlage zu schaffen.

Der Stadtrat schlägt einen 1. Nachtrag zum Polizeireglement vor. Mit diesem 1. Nachtrag wird der Stadtrat ermächtigt, Bestimmungen zum Schutz Jugendlicher vor übermässigem Alkoholkonsum zu erlassen. Damit besteht künftig die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kautionsbeiträge bei Veranstaltern. Die detaillierten Bestimmungen für die Umsetzung der Projektziele wird der Stadtrat in eigener Kompetenz erlassen.

Antrag

Der 1. Nachtrag zum Polizeireglement wird erlassen.

Stadtrat

Beilage

Vorschlag Stadtrat 1. Nachtrag

Polizeireglement vom 4. November 2008	Vorschlag Stadtrat 1. Nachtrag (Änderungen = unterstrichen)	Begründung/Kommentar Stadtrat
Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 und Art. 39 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:	Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980, <u>Art. 1 und 7 des Suchtgesetzes vom 14. Januar 1999</u> sowie Art. 39 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:	Die gesetzliche Grundlage für die Absicht des Stadtrates ergibt sich aus dem Kantonalen Suchtgesetz.
<p>Art. 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schutz vor vermeidbarem Lärm; - den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen; - die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen; - die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum. 	<p>Art. 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schutz vor vermeidbarem Lärm; - den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen; - die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen; - die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum; - <u>den Schutz Jugendlicher vor übermässigem Alkoholkonsum.</u> 	<p>Mit der vorgeschlagenen Ergänzung will der Stadtrat für die Umsetzung des Projektes „weniger isch cool“ eine Rechtsgrundlage auf kommunaler Ebene schaffen.</p> <p>(Der restliche Inhalt dieses Artikels bleibt unverändert.)</p>
<p>Art. 19 Jugendschutz Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.</p> <p>Schulpflichtige Kinder, die sich nach 23 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den</p>	<p>Art. 19 Jugendschutz Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.</p> <p>Schulpflichtige Kinder, die sich nach 23 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den</p>	<p>Insbesondere will der Stadtrat die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen konsequent durchsetzen. Mit dieser Zielsetzung wurde das Projekt „weniger isch cool“ gegründet. Veranstalter, Festwirte und Personal sollen mit Schulung und Beratung befähigt werden, die Jugendschutzbestimmungen korrekt anzuwenden.</p> <p>Dazu soll auch die Kautionsbeiträge beitragen, welche bei Anlässen mit Alkoholpatent erhoben wird. Diese Kautionsbeiträge sind bei Ausstellung des Festwirtschaftspatentes zu bezahlen. Die Höhe der Kautionsbeiträge richtet sich nach der erwarteten Besucherzahl. Nach der Veranstal-</p>

Erziehungspflichtigen übergeben werden.

Vor schulfreien Tagen gilt für schulpflichtige Kinder ab 14 Jahren 24.00 Uhr.

Erziehungspflichtigen übergeben werden.

Vor schulfreien Tagen gilt für schulpflichtige Kinder ab 14 Jahren 24.00 Uhr.

Der Stadtrat kann Bestimmungen erlassen zum Schutz Jugendlicher vor übermässigem Alkoholkonsum.

tung wertet das Jugendsekretariat zusammen mit dem Veranstalter aus, wie die Jugendschutzbestimmungen eingehalten wurden. Je besser dies der Fall war umso höher fällt die Rückerstattung der Kaution aus.

(Der restliche Inhalt dieses Artikels bleibt unverändert.)

Art. 31bis

In-Kraft-Treten 1. Nachtrag

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrags.

1. Nachtrag

Gossau, 26. Oktober 2011

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtparlament erlassen am
XY

Stadtparlament

Stefan Harder
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum un-
terstellt vom XY bis XY.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag
auf XY in Kraft
gesetzt.
